

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 240/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aranka P.,

Road B /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 28. November 1974 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Auf die Beschwerde, die nicht näher begründet worden
ist, hat der Senat das Berufungsurteil geprüft. Ein ge-
setzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BEG) hat sich nicht ergeben. Das Berufungsgericht
folgt der ständigen Rechtsprechung des Senats zu den an ein
Wiedereinsetzungsgesuch zu stellenden Anforderungen.

Mai

Dr. Lang